

Gemeinde Bernhardswald

Gemeinde Bernhardswald, Rathausplatz 1, 93170 Bernhardswald



Standesamt und Liegenschaften

Bearbeitung: Verena Pongratz
Telefon: 09407/9406-16
E-Mail: verena.pongratz@bernhardswald.de
Telefax: 09407/9406-28
Internet: www.bernhardswald.de

Bescheid:

Datum: Montag, 10. Mai 2021

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Erlaubnis einer Sondernutzung zum Aufstellen von Wahlplakaten

Die Gemeinde Bernhardswald erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Es wird die stets widerrufliche Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Straßen als Sondernutzung erteilt:

Art der Sondernutzung: Aufstellen von max. 10 Wahlplakaten
Plakatgröße max. DIN A1

Plakatierung für: Bundestagswahl 2021

an folgenden Orten: an Straßen, Wegen und Plätzen der geschlossenen Ortslage

für folgenden Zeitraum: 01.08.2021 bis 06.10.2021

- II. Kosten werden nicht erhoben.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.bernhardswald.de/Gemeinde&Rathaus/Datenschutz

Bankverbindungen
Sparkasse Regensburg
Raiffeisenbank Bernhardswald

Kto-Nr.
330 100 033
273 95 00

BLZ
750 500 00
750 601 50

IBAN
DE91 7505 0000 0330 1000 33
DE40 7506 0150 0002 7395 00

BIC
BYLADEM1RBG
GENODEF1R02

Nebenbestimmungen:

Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Straße folgende Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den/die Erlaubnisnehmer/in; sie ist nicht übertragbar.
2. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs (Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrer) darf nicht beeinträchtigt werden.
3. Bei festgestellten Mängeln in Bezug auf Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ist eventuellen Anordnungen der Polizei oder der Gemeindebediensteten umgehend Folge zu leisten.
4. Die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes ist so vorzunehmen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
5. An Kreuzungen, Einmündungen und an Fußgängerübergangsstellen (Fußgängerfurten, "Zebra-Überwegen" und ähnlichen Einrichtungen) ist ein Bereich von 30 m in jeder Richtung als Sichtdreieck offen zu halten. Bei Missachtung der Abstandsgrenzen können die Werbeträger durch Bedienstete der Gemeinde Bernhardswald oder die Polizei beseitigt werden. Die Kosten für die Beseitigung hat der/die Erlaubnisinhaber/in zu tragen.
6. Plakatständer dürfen nicht um Masten von Ampelanlagen oder unmittelbar vor oder hinter Verkehrszeichen, Leuchtpilzen und auf Verkehrsinseln aufgestellt werden. An Pfeilern, Stützmauern, Brückengeländern oder Brückenbeleuchtungsmasten darf nicht plakatiert werden.
7. Auf Gehwegen muss eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mindestens 1,50 m offenbleiben.
8. An Straßenkrümmungen ist die Aufstellung im jeweiligen Innenbogen des Bereichs nur dann zulässig, wenn die Sichtverhältnisse dadurch nicht beeinträchtigt werden können.
9. Die Werbeträger müssen sofort nach dem festgesetzten Termin entfernt werden. Werbeträger, die entgegen den Nebenbestimmungen errichtet wurden, werden kostenpflichtig entfernt; dies gilt auch bei Überschreitung der Genehmigungsdauer. Die dafür anfallenden Kosten hat der Erlaubnisinhaber/in zu tragen.
10. Die Anbringung von Plakaten und Plakatständern an Beleuchtungskörpern und Straßenbäumen ist nicht gestattet. Ausnahmsweise können Plakate mit Haltevorrichtungen, welche die Lichtmasten nicht beschädigen, in Bodenhöhe angelehnt und / oder befestigt werden. Die bei Missachtung dieser Auflagen entstehenden Kosten zur Beseitigung der Falschplakatierung werden dem/der Erlaubnisinhaber/in in Rechnung gestellt.
11. Etwaige Befestigungen haben grundsätzlich mit rostfreiem Draht oder Kabelbinder zu erfolgen.
12. Buswartehäuschen dürfen nicht plakatiert werden.
13. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen insbesondere der Windlast genügen.
14. Sollten die Werbeträger die erforderliche Standfestigkeit nicht mehr besitzen, beschädigt oder verschmutzt sein, so sind sie unverzüglich zu beseitigen oder instand zu setzen.
15. Straßenbestandteile dürfen nicht beschädigt werden.



Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.bernhardswald.de/Gemeinde&Rathaus/Datenschutz

Bankverbindungen
Sparkasse Regensburg
Raiffeisenbank Bernhardswald

Kto-Nr.
330 100 033
273 95 00

BLZ
750 500 00
750 601 50

IBAN
DE91 7505 0000 0330 1000 33
DE40 7506 0150 0002 7395 00

BIC
BYLADEM1RBG
GENODEF1R02

16. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).
17. Die verwendeten Schilder und Zeichen dürfen nicht auf die retroreflektierende Folie der amtlichen Wegweiser aufgebracht werden. Aufkleber dürfen ebenso nicht verwendet werden. Bei Beschädigung der Folie wird von dem/der Erlaubnisinhaber/in Schadenersatz gefordert.
18. Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts- und des Pressegesetzes, sind zu beachten.
19. Die Plakate dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers erteilt ist; dieser kann je nach Aufstellungsort neben der Gemeinde Bernhardswald auch der Landkreis Regensburg, das Straßenbauamt Regensburg, eine Privatperson oder Beteiligungsgesellschaft sein.
20. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer, des für die Aufstellung und Überwachung Verantwortlichen versehen sein.
21. Verunreinigungen oder Beschädigungen durch die Werbeträger sind der Gemeinde Bernhardswald sofort mitzuteilen und unverzüglich zu beseitigen bzw. zu beheben.
22. Der/Die Inhaber/in der Erlaubnis haftet für alle Schäden (z.B. Personen-, Sach-, Vermögensschäden), die im Zusammenhang mit der Benutzung des gemeindlichen Straßengrundes verursacht werden. Er/sie ist verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Gemeinde wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.
23. Dieser Erlaubnisbescheid ist für die Gültigkeitsdauer bei dem/der Erlaubnisnehmer/in aufzubewahren und den zuständigen gemeindlichen Dienstkräften und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen. Den Weisungen der Polizei oder der Gemeindebediensteten ist umgehend Folge zu leisten.
24. Die vorstehenden Nebenbestimmungen können geändert oder durch weitere Nebenbestimmungen ergänzt werden. Ein wiederholter Verstoß gegen Nebenbestimmungen dieses Bescheides hat regelmäßig den Widerruf der Erlaubnis zur Folge.

Gründe:

1. Am XX.XX.2021 beantragte Herr XY von der XY-Partei für die Bundestagswahl am 26.09.2021 das Aufstellen von Wahlplakaten für den Zeitraum vom 01.08.2021 – 06.10.2021.
2. Das Aufstellen von Werbeträgern stellt eine Sondernutzung nach Art. 18 BayStrWG bzw. § 8 FStrG dar, weil hierbei die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde ergibt sich aus Art. 18, 58 BayStrWG, § 8 FStrG und Art. 3 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
3. Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber nicht missachtet werden. Die Erlaubnis kann daher nur unter der Anordnung von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Schutz der Straßenverkehrsteilnehmer und zur Verhinderung von Schäden erfolgen.



Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.bernhardswald.de/Gemeinde&Rathaus/Datenschutz

Bankverbindungen	Kto-Nr.	BLZ	IBAN	BIC
Sparkasse Regensburg	330 100 033	750 500 00	DE91 7505 0000 0330 1000 33	BYLADEM1R8G
Raiffeisenbank Bernhardswald	273 95 00	750 601 50	DE40 7506 0150 0002 7395 00	GENODEF1R02

Hinweise:

- Die mit diesem Bescheid erteilte Sondernutzungserlaubnis beinhaltet nicht die evtl. nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigung (z. B. gewerberechtliche, baurechtliche etc. Genehmigungen).
- Wir ersuchen Sie, im Interesse der Verkehrssicherheit von der Erlaubnis nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, die es Ihnen erlaubt, die Plakatträger in einem einwandfreien Zustand zu halten.
- Dem Erlaubnisnehmer steht bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße kein Ersatzanspruch zu. Das gleiche gilt für den Fall des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis.
- Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

zu erheben¹⁾).

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- ¹⁾ Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Pongratz

 Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.bernhardswald.de/Gemeinde&Rathaus/Datenschutz

Bankverbindungen	Kto-Nr.	BLZ	IBAN	BIC
Sparkasse Regensburg	330 100 033	750 500 00	DE91 7505 0000 0330 1000 33	BYLADEM1RBG
Raiffeisenbank Bernhardswald	273 95 00	750 601 50	DE40 7506 0150 0002 7395 00	GENODEF1R02